

BVGer E-5214/2016 vom 1. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5214_2016

FR: TAF E-5214/2016 du 1 mai 2020

IT: TAF E-5214/2016 del 1 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihres Verhaltens danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zu Recht von der Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer vorgetragene Verfolgungssituation ausgegangen ist. Diesbezüglich kann auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die vom Gericht als massgeblich eingestufteten Widersprüche werden in den nachstehenden Erwägungen erläutert.

E. 4.1

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Frage, ob er jemals von staatlichen Behörden festgenommen respektive mit diesen Schwierigkeiten gehabt habe, unterschiedliche Angaben zu Protokoll gab. Bei der BzP gab er an, mit den sri-lankischen Behörden nie Probleme gehabt und von diesen nie mitgenommen oder inhaftiert worden zu sein (vgl. A5, Ziff. 7.1). Demgegenüber trug er in der ersten Anhörung vom 1. Februar 2013 vor, er sei im Jahr 1997 von der Marine verhaftet und mitgenommen worden (A10, F67, F73 und F74). Zudem trug er dort vor, er sei von der «Security»-Behörde beziehungsweise vom Geheimdienst mehrmals respektive etwa 20 Male vorgeladen worden, letztmals am 25. Juli 1998 (A10, F73, F79 und F81). Während der Anhörung wurde er auf diese Diskrepanz hingewiesen, er vermochte diese jedoch nicht plausibel aufzuklären (A10, F173).

E. 4.2

Im Weiteren gab der Beschwerdeführer in der BzP zwei Mal an, nie Mitglied der TNA gewesen zu sein: er habe diese Allianz nur mit Propaganda-Tätigkeiten unterstützt (A5, Ziff. 7.01). Seinen Angaben in der ersten Anhörung vom 1. Februar 2013 zufolge will er die TNA unterstützt haben, insbesondere bei den Parlamentswahlen (A10, F10, und F118 ff.). Er trug dabei nie vor, TNA-Mitglied gewesen zu sein. Im Gegensatz dazu gab er bei der zweiten Anhörung am 28. Mai 2015 explizit mehrmals zu Protokoll, er sei seit 2010 Mitglied der TNA gewesen. Dabei betonte er mehrmals seine bloss «normale»

Mitgliedschaft und hielt weiter fest, er habe die ausgesprochenen Drohungen zunächst nicht ernst genommen, weil er «kein wichtiges» Mitglied der TNA gewesen sei (A33, F24, F29, F48 und F55). Der Beschwerdeführer wurde bei der zweiten Anhörung auf diesen Widerspruch hingewiesen. Er gab dabei zu Protokoll, er habe aus Angst seine Mitgliedschaft bei der ersten Anhörung nicht angegeben, weil «zwei Tamilen anwesend» gewesen seien. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bereits festhielt, erweist sich dieser Erklärungsversuch als unbehelflich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die angebliche Anwesenheit von zwei Tamilen, die ihn bei der ersten Anhörung verunsichert haben sollen, im betreffenden Protokoll keinerlei Stütze findet. Eingangs der Anhörung vom 1. Februar 2013 wurden die bei der Befragung anwesenden Personen (Befragerin der Vorinstanz, Dolmetscher sowie Hilfswerksvertretung) festgehalten (vgl. A10, «Begrüssung und Einleitung»). Weitere Personen waren ausweislich des Protokolls bei der Anhörung nicht anwesend. Die anwesende Hilfswerksvertretung hat im Anschluss an die eigentliche Befragung zwar festgehalten, die Atmosphäre sei «spürbar contra» den Beschwerdeführer gewesen; es sei auf Widersprüche hingewiesen worden, die keine gewesen seien. Eine angebliche Anwesenheit von zwei fremden, nicht zur ordentlichen Besetzung der Befragung gehörenden Personen wurde dabei von der Hilfswerksvertretung nicht erwähnt. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer tatsächlich auf Unstimmigkeiten innerhalb seiner Angaben hingewiesen wurde. Es wurde ihm aber hinreichend Gelegenheit eingeräumt, sich hierzu zu äussern (A10, F147-152, F159 ff., F173 ff.). Auch die Ergänzungs- und Verständigungsfragen der Hilfswerksvertretung wurden dabei korrekt protokolliert (A10, F181, F184 sowie im Anschluss an die Rückübersetzung, S. 22). Nach dem Gesagten sind die von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten innerhalb wesentlicher Vorbringen des Beschwerdeführers zu bestätigen. Bei dieser Sachlage bestehen bereits erhebliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers. Sodann bezeichnete er sich selbst einerseits als bloss «normales» respektive als «kein wichtiges» Mitglied der TNA (A33, F24, F29, F48 und F55). Die anderslautende Behauptung in der Beschwerde (im ersten Beschwerdeverfahren; vgl. S. 6) steht deshalb in einem Widerspruch zu den vom Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegebenen Angaben. Das von ihm geltend gemachte Engagement für die TNA erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Allianz die grösste oppositionelle Kraft im Parlament ist sodann nicht geeignet, ihn bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka ins Visier der heimatlichen Behörden zu rücken. Es ist nicht davon auszugehen, dass TNA-Mitglieder und -anhänger im heutigen Zeitpunkt verfolgt werden (vgl. Urteil E-2234/2016 vom 22. November 2018, E. 4.2.2).

E. 4.3

Schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass er seitens der TMVP mit Behelligungen rechnen muss, zumal sich diese Gruppierung mittlerweile als politische Partei in Sri Lanka etabliert hat und nicht mehr als militante Organisation auftritt.

E. 4.4

Sodann gab er explizit an, nie mit den The Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu tun gehabt zu haben (A5, Ziff. 7.3 sowie F10, F60). Konkrete Anhaltspunkte für eine relevante Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE sind nicht ersichtlich.

E. 4.4.1

Was die angeblich erhaltenen Drohanrufe von Unbekannten anbelangt, vermag das Vorbringen ebenfalls nicht zu überzeugen. So will der Beschwerdeführer die geltend gemachten, telefonisch übermittelten Drohanrufe auf seinem Telefonapparat abgespeichert und die diesbezüglichen Telefonnummern gekannt haben. Als er am 6. September 2012 eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten versucht habe, habe er die auf seinem Telefonapparat abgespeicherten Telefonnummern der Polizei nicht mitgeteilt, weil er den Telefonapparat nicht mitgenommen habe (A5 Ziff. 7.01, S. 10 sowie A10, F152 ff., F168 ff. und F184 ff.). Der Umstand, dass er nicht versucht hat, der Polizei in C._____ bei der Ermittlung der Urheberschaft der Drohanrufe mitzuhelfen, obwohl er massgebliche Angaben dazu hätte machen können, bestärkt die Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen.

E. 4.5

Die vorgenommene Botschaftsabklärung vermag die vom Beschwerdeführer geltend gemachte asylbeachtliche Gefährdungslage ebenfalls nicht zu stützen, das heisst als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 4.5.1

Die von der Schweizerischen Botschaft in Colombo kontaktierte Ehefrau hat zwar die vom Beschwerdeführer vorgetragene Schwierigkeiten am Arbeitsplatz in K._____ bestätigt. Wie aus den vorinstanzlichen Erwägungen hervorgeht, handelt es sich bei diesen Problemen aber im Wesentlichen um Schikanen bei der Arbeit. Die seitens des Vorgesetzten J._____ geäusserten Verdächtigungen hinsichtlich der Verbindungen des Beschwerdeführers zu den LTTE beruhen offenkundig auf dessen rassistischer Gesinnung und nicht auf einem fundierten behördlichen Verdacht der Entfaltung missliebiger Politattigkeiten. Diese Vorfälle weisen auch nicht die vom Asylgesetz geforderte Intensität auf. Die Ereignisse lagen zudem im Zeitpunkt der Ausreise im September 2012 zu lange zurück, um als ausreiseauslösend erachtet zu werden. Diesem Vorbringen mangelt es an dem vom Asylgesetz geforderten zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang.

E. 4.5.2

Soweit die Ehefrau gegenüber der Schweizer Vertretung vortrug, Unbekannte seien nach der Ausreise des Beschwerdeführers zu Hause erschienen und hätten nach diesem gefragt, bleibt festzustellen, dass die Identität dieser Personen im Dunkeln bleibt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Absichten dieser Personen rein finanziell motiviert waren, zumal sie einerseits nach allfälligen Geldzahlungen des Beschwerdeführers an seine in Sri Lanka verbliebene Familie nachgefragt und zudem mit der Entführung der Kinder gedroht haben sollen. Nachdem die Ehefrau in Sri Lanka nach Vornahme der Polizeianzeige gemäss eigenen Angaben nicht mehr behelligt worden ist, besteht in diesem Zusammenhang keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine begründete Furcht vor weiteren Behelligungen.

E. 4.5.3

Der Beschwerdeführer hat sodann angegeben, sein Sohn sei auf dem Schulweg bedroht worden. Zudem verwies er auf die (...) -Erkrankung seines Sohnes. Er trug weiter vor, seine Tochter sei zu Hause vergewaltigt worden. Er stellte diese Behelligungen und Übergriffe seiner Kinder in einen Kontext zur eigenen (angeblichen) Verfolgungssituation. Auch diese Vorbringen werden durch die getätigte Botschaftsabklärung nicht gestützt. Seine Ehefrau hat einerseits die genannten Behelligungen der gemeinsamen Kinder gegenüber der Botschaftsmitarbeitenden mit keinem Wort erwähnt. Zudem gab sie explizit an, den

Kindern sei nie etwas widerfahren. Die gemäss den Angaben des Beschwerdeführers im Haus der Familie von der Tochter erlittene Vergewaltigung erwähnte die Ehefrau mit keinem Wort. Die psychischen Beeinträchtigungen und die (...) -Erkrankung des Sohnes erwähnte die Ehefrau als Folge eines Unfalls, den der Sohn im Alter von sieben Jahren erlitten habe. Der vom Beschwerdeführer behauptete, angeblich asylrechtlich motivierte Hintergrund für die Behelligungen seiner Kinder lässt sich nach dem Gesagten nicht mit den Ergebnissen der Botschaftsabklärungen vereinbaren oder gar stützen.

E. 4.6

Die vom Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen und des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel vermögen die von ihm geltend gemachte asylbeachtliche Verfolgungssituation ebenfalls nicht als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 4.6.1

So hat sich die eingereichte «Message Form» vom 3. Mai 2016 gemäss Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft als nicht authentisch erwiesen. Die vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 6. März 2019 deponierte pauschale Erklärung, wonach das TID sehr manipulativ sei und mutmasslich absichtlich eine nichtexistierende Nummer verwendet habe, vermag nicht zu überzeugen. Um eine missbräuchliche Weiterverwendung zu vermeiden, ist das Dokument "Message Form» des TID, datiert mit 3. Mai 2016, gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

E. 4.6.2

Das bei der Vorinstanz eingereichte angebliche Polizeischreiben («Extract from the Information Book») vom 18. September 2012 beruht im Wesentlichen auf den vom Beschwerdeführer gegenüber der Polizei selbst deponierten eigenen Angaben, was den Beweiswert der darin enthaltenen Informationen einschränkt. Wie die Vorinstanz bereits in der angefochtenen Verfügung festhielt, stimmt das Beweismittel auch inhaltlich nicht mit den vom Beschwerdeführer im Asylverfahren zu Protokoll gegebenen Angaben überein. Gemäss Polizeianzeige soll der Beschwerdeführer den Vorfall vom 15. September 2012 aus dem Fenster beobachtet und eine bewaffnete Gruppe herankommen gesehen haben. Diese Umstände hat er im Rahmen seiner insgesamt drei Befragungen nicht vorgetragen. Auf Nachfrage hin hat der Beschwerdeführer erklärt, er habe Entsprechendes bei der Polizei angeben müssen, weil diese sonst seine Anzeige nicht entgegengenommen hätte. Diese Anzeige einer Falschangabe bei der Polizei stützt die Angaben des Beschwerdeführers nicht; vielmehr zeigt sie auf, dass auf den (unwahren) Inhalt dieses Dokuments nicht abgestellt werden kann.

E. 4.6.3

Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festhielt, vermögen die Schreiben des Parlamentsmitglieds und des Bischofs von C. _____ als blosse Bestätigungsschreiben keine namhafte Beweiskraft zu entfalten, da sie ebenfalls im Wesentlichen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und nicht auf eigenen Wahrnehmungen der bestätigenden Personen beruhen. Das Gleiche gilt auch für das Schreiben der Schwiegermutter.

E. 4.6.4

Aus dem fremdsprachigen Dokument, bei welchem es sich um eine Vorladung der TMVP handeln soll, geht nicht hervor, aus welchem Grund der Beschwerdeführer vorgeladen

worden sein soll. Auch dieses Beweismittel ist daher nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgungssituation zu belegen.

E. 4.6.5

Die eingereichten Lohnabrechnungen und Fotoaufnahmen, auf welchen der Beschwerdeführer als (...) -Mitarbeiter am Hafen abgebildet wird, sind - wie die Vorinstanz bereits zutreffend ausführte - nicht geeignet die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu stützen. Sie dienen einzig dem Nachweis der angegebenen Berufstätigkeiten, welche auch vom Gericht nicht angezweifelt werden.

E. 4.6.6

Die eingereichten Internetauszüge weisen keinen persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer auf, weshalb auch sie nicht geeignet sind, seine Asylvorbringen konkret zu untermauern.

E. 4.6.7

Das eigenhändige Schreiben der Ehefrau des Beschwerdeführers, in welchem diese von einem am 26. März 2018 erfolgten Besuch von zwei Personen berichtet, die sich über den Beschwerdeführer erkundigt hätten, ist ebenfalls nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu stützen. Insbesondere bleibt die Identität dieser Personen im Dunkeln, zumal der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 11. Juni 2018 selbst angibt, nicht zu wissen, um wen es sich dabei gehandelt habe.

E. 4.6.8

Die Unterlagen zu den medizinischen Behandlungen der Tochter respektive des Sohnes legen inhaltlich dar, dass die Tochter eine Medikamentenüberdosis eingenommen habe respektive der Sohn wegen (...) behandelt werde. Ein diesen Behandlungen zugrundeliegender asylrelevanter Hintergrund wird mit den Beweismitteln jedoch nicht dargetan, weshalb ihnen für die geltend gemachten Asylvorbringen die Beweiskraft abgesprochen werden muss. Das Beweismittel «Diagnosis Ticket» vermag deshalb nicht als glaubhafte Grundlage für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vergewaltigung der Tochter im Rahmen einer behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer zu dienen, die - wie bereits festgestellt - gemäss Abklärungen der Schweizerischen Botschaft im Heimatstaat konstruiert wurde.

E. 4.6.9

Schliesslich vermögen weder die im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene abgegebenen Ausführungen von R. _____ die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu untermauern. Das Gericht stellt die Fachkompetenz des Filmemachers nicht generell in Frage, stellt jedoch fest, dass dessen Ausführungen zum vorliegenden Asylverfahren im Wesentlichen auf den Angaben des Beschwerdeführers beruhen und nicht auf eigene Wahrnehmungen oder Beobachtungen.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer trotz fehlender Vorverfolgung bei einer Rückkehr in seinem Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 5.1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Zur Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, wurden verschiedene Risikofaktoren identifiziert. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der "Stop-List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat gefährde. Mit Blick auf die dargelegten Risikofaktoren seien in erster Linie jene Rückkehrer gefährdet, deren Namen in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt seien und der Eintrag den Hinweis auf eine Verhaftung beziehungsweise einen Strafregistereintrag im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE enthalte. Entsprechendes gelte für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt hätten.

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer, unbestrittenermassen ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie aus dem Osten Sri Lankas, hat sein Heimatland im September 2012 verlassen und hielt sich seither in der Schweiz auf. Die geltend gemachte Vorverfolgung erwies sich als nicht glaubhaft. Es sind sodann keine Anhaltspunkte für eine relevante Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE aus den Akten ersichtlich. Auch das von ihm geltend gemachte Engagement in der TNA erscheint nicht geeignet, ihn bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka ins Visier der heimatlichen Behörden zu rücken. Auch die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers in der Schweiz weisen kein namhaftes Gefährdungspotential auf. Er trug diesbezüglich vor, er sei politisch nicht aktiv und gehöre keiner tamilischen Vereinigung an. Er gab explizit an, in der Schweiz mit den TNA-Leuten keinen Kontakt zu pflegen (A33, F87). Er habe im März 2015 an einer (einzigen) Massenkundgebung in O. _____ teilgenommen (A33, F95-99). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland von den sri-lankischen Behörden verdächtigt würde, sich während seines längeren Aufenthalts in der Schweiz exponiert exilpolitisch betätigt zu haben und damit ein Wiederaufleben der LTTE anzustreben.

E. 5.1.3

Im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer geltend, er habe im August 2012 in Colombo auf legale Weise einen Reisepass erhalten, welcher zehn Jahre gültig sei. Er sei jedoch mit einem anderen Reisepass ausgereist (vgl. A5, Ziff. 4.2), welchen er seinem Agenten abgeben habe (A10 F26 ff). Die sri-lankische Identitätskarte des Beschwerdeführers befindet sich in den vorinstanzlichen Akten. Selbst wenn der Beschwerdeführer ohne Reisepass respektive mit temporären Reisedokumenten nach Sri

Lanka zurückkehren müsste, würde dies allenfalls bei der Wiedereinreise in Sri Lanka zu einem "background check" führen. Es muss damit gerechnet, dass er nach dem Verbleib seiner Reisepapiere und zum Grund seiner Ausreise befragt und überprüft wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer wegen des fehlenden Reisepasses gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen der sri-lankischen Behörden keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet (vgl. Referenzurteil E. 8.4.4).

E. 5.1.4

Vorliegend sind keine weiteren Risikofaktoren ersichtlich. Folglich liegen mit der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, der Herkunft aus dem Osten des Landes, der mehrjährigen Landesabwesenheit und der nicht exponierten exilpolitischen Tätigkeit keine im zitierten Referenzurteil definierten, stark risikobegründenden Faktoren vor, auf Grund welcher Anlass zur Annahme besteht, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland dort Massnahmen zu befürchten hat, welche über eine einfache Kontrolle hinausgehen, und wegen seines Profils von den Behörden als Bedrohung wahrgenommen wird.

E. 6

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember

1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.1

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) - in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu tragen, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hat, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde eine menschenrechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen.

E. 8.2.3

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts besteht kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka konkret auf den Beschwerdeführer auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen und der Beschwerdeführer weist seinerseits keine individuellen Merkmale auf, welche eine Unzulässigkeit des Vollzugs begründen könnten. Der Vollzug der Wegweisung erweist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. An dieser Einschätzung vermögen auch die Gewaltvorfälle in Sri Lanka am 21. April 2019 und der von der sri-lankischen Regierung verhängte und inzwischen am 20. August 2019 wieder aufgehobene Ausnahmezustand nichts zu ändern (vgl. Urteil E-2140/2019 vom 7. August 2019 E. 5.2 sowie Neue Zürcher Zeitung [NZZ; vom 24. August 2019: («Sri Lankas Feldherren machen Karriere»)).

E. 8.3.3

Was die allgemeine Situation in Sri Lanka betrifft, aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E.13.2-13.4). Betreffend die Ost-Provinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa, Ampara), aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (vgl. E. 13.4).

E. 8.4

Der Beschwerdeführer stammt aus der Ost-Provinz. Er hat in E. _____ (Distrikt F. _____) zwölf Jahre lang die Schule besucht und vor seiner Ausreise mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern in B. _____, Distrikt C. _____, gelebt. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion ein tragfähiges Beziehungsnetz (Ehefrau, Sohn, Mutter, Geschwister und Halbgeschwister) vorfinden wird. Auf die Hilfe seiner engen Familienangehörigen und sonstigen Verwandten wird er bei seiner Rückkehr zählen können. Seine Ehefrau und der Sohn leben in B. _____ (Bezirk C. _____) und seine Mutter und Geschwister in E. _____ (Distrikt F. _____). Seine Tochter lebt zwischenzeitlich in W. _____. Der Beschwerdeführer war im Heimatstaat sodann immer berufstätig. Zwar leidet der gemäss den zahlreich eingereichten ärztlichen Unterlagen und Spitalberichten an verschiedenen Krankheitsbildern, namentlich (...). Diese sind jedoch auch im Heimatstaat behandelbar und nicht als gravierend einzuschätzen. Im Zusammenhang mit seinen physischen Beschwerden ging er in der Schweiz zu ärztlichen

Jahreskontrollen und er wird nach wie vor medikamentös behandelt. Zudem ist eine chronifizierte mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (F32.11) respektive eine posttraumatische Belastungsreaktion mit depressiven Episoden diagnostiziert worden. Gemäss den Einschätzungen der medizinischen Fachpersonen scheinen insbesondere die psychischen Probleme im Zusammenhang mit der Sorge und Ungewissheit des Beschwerdeführers um seine Zukunft und das Schicksal seiner Familie zu stehen. Praxisgemäss ist bei einer Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur dann von einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit einer Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zöge. Diese Schwelle ist nach dem Gesagten nicht erreicht. Die notwendige medizinische Versorgung in Sri Lanka ist für den Beschwerdeführer zudem gewährleistet. In allen drei Distrikten der Ost-Provinz sind namentlich Kardiologen, Psychiater und allgemein Mediziner («General Physicians») tätig. Laut «Taiwanese Journal of Psychiatry» sind über 100 Psychiatrie-Facharztpersonen im Ministerium für Gesundheit und in den Universitätsspitalern tätig, welche eine landesweite Abdeckung aller 24 Distrikte mit qualifizierten Fachärzten gewährleisten. (vgl. dazu: Ministry of Health, Nutrition and Indigenous Medicine Sri Lanka, Annual Health Bulletin 2014, published in 2016 http://www.health.gov.lk/moh_final/english/public/elfinder/files/publications/AHB/AHB2014.pdf , insbesondere S. 16 [Distribution of Specialists in Curative Care Services by Regional Director of Health Services Division], Dezember 2016» sowie: Taiwanese Journal of Psychiatry (Taipeh): Volume 33, Issue 2. April-June 2019: Review: Development of Mental Health Care in Sri Lanka: Lessons Learned: http://www.e-tjp.org/temp/TaiwanJPsychiatry33255-2740728_073647.pdf, insbesondere S. 6; beide Internetlinks abgerufen am 11.03.2020). In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Möglichkeit einer medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG) hinzuweisen, so dass auch die erforderliche Medikation für die Anfangsphase nach der Rückkehr nach Sri Lanka sichergestellt werden kann.

E. 8.4.1

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka erweist sich demnach insgesamt als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der am 6. September 2016 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

E. 10.2

Das Gesuch um amtliche Rechtsbeiständung wurde mit Instruktionsverfügung vom 13. September 2016 ebenfalls gutgeheissen und dipl. jur. Tilla Jacomet, HEKS Rechtsberatung für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell wurde als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt, weshalb ihr zu Lasten der Gerichtskasse ein Honorar zuzusprechen ist. Die zuletzt aktualisierte Kostennote vom 6. März 2019 weist einen Arbeitsaufwand von 14.5 Stunden sowie Auslagen (Übersetzungen und sonstige Spesen) von Fr. 275.- auf, was angemessen erscheint. Darüber hinaus ist auch der Aufwand für die Einreichung der später erfolgten Eingaben zu entschädigen. Bei der Entschädigung der nicht-anwaltlichen amtlichen Verbeiständung wird seitens des Bundesverwaltungsgerichts ein Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- angewandt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die amtliche Rechtsbeiständin hat sich mit Schreiben vom 7. September 2016 mit diesem Stundenansatz einverstanden erklärt. Der amtlichen Rechtsbeiständin ist für ihre Bemühungen im Beschwerdeverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 2'600.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.